Sehr geehrte Flugsportfunktionäre,
liebe Fliegerfreunde,

bei unserem Niederösterreichischen Landesverbandstag, am Samstag, 22. November 2025, wird es einen
hochinteressanten Vortrag geben.

Der **Leiter der Behörde FAA** (**F**lugsport **A**llgemeine-Luftfahrt **A**dministration),
Herr Ing. Walter Ochsenhofer berichtet zum Thema:

„Leistungen der FAA für den Flugsport".

Dabei werden Bereiche und Inhalte angesprochen, die für alle Flugsportler wichtig und informativ sind.

Ich möchte Euch noch mitteilen, dass allgemeine Änderungen in unserem Statut vorgenommen werden sollen.
Diese sind gelb markiert:

§ 1. Name und Sitz
Der Verband führt den Namen Österreichischer Aero-Club Landesverband Niederösterreich.
Er hat seinen Sitz derzeit in Wien und erstreckt seine Tätigkeit über die Bundesländer Niederösterreich und Wien.
Er ist ein Zweigverein des Österreichischen Aero-Clubs (ÖAeC) und ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn gerichteter,
gemeinnütziger Verband im Sinne der Bundesabgabenordnung auf demokratischer Grundlage.

§ 3. Zweck des Verbandes und Mittel zu seiner Erreichung
(1) Der LV bezweckt bei voller Wahrung des Eigenlebens der Vereine:
1. Die Betätigung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für die Entwicklung und Förderung
des Körpersports bei den in den Sektionen betriebenen Flugsportarten,
des Flugwesens überhaupt, im
Besonderen aller Zweige der Zivilluftfahrt.
Weiterführender Text: siehe bisheriges Statut

§ 14. Der LV-Vorstand
……. hat in jedem einzelnen Falle schriftlich zu erfolgen.
In Zeiten von Pandemie. Notstand, örtliche Naturkatastrophe oder Krieg kann eine andere geeignete Form der
Abstimmung ohne persönlicher Anwesenheit gemacht werden.
Weiterführender Text: siehe bisheriges Statut

§ 26. Vereinsauflösung
…… den gleichen Bedingungen wie der Beschluss der Auflösung des LV selbst.
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des LV oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes, darf
sein Vermögen nur anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Alle jeweils geltenden Bestimmungen
der Bundesabgabenordung betreffend Gemeinnützigkeit und Vereinsauflösungen sind genauestens zu befolgen.

Unter Berücksichtigung dessen kann das LV-Vermögen entsprechend der Anzahl der von den Mitgliedsvereinen
nachgewiesenen Stimmrechte auf die einzelnen Mitgliedsvereine rückbezahlt werden, nicht mehr als ihre
eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Leistung
der Einlagen zu berechnen ist.